

§ 4.

Austritt und Ausschluß.

Der Austritt aus dem Verbandsverbande ist zu jeder Zeit gestattet und schriftlich zu erklären. Eine Rückzahlung geleisteter Beiträge findet nicht statt, auch erlöschen die Verpflichtungen gegen den Verband erst mit der Beitragszahlung für das laufende Jahr.

Auszuschließen ist:

- a) wer wissentlich falsche Angaben bei der Aufnahme macht;
- b) wer die Interessen des Verbandes wissentlich schädigt;
- c) wer mit der Zahlung seines Beitrages ein halbes Jahr im Rückstand verbleibt, jedoch erst, nachdem er an dessen Berichtigung durch eingeschriebenen Brief erfolglos erinnert, und ihm unter ausdrücklicher Androhung des Ausschlusses eine mindestens vierzehntägige Nachfrist gewährt worden ist;
- d) wer wegen unbefugter Erhebung von Unterstützungen aus einer der Hilfskassen ausgeschlossen wurde;
- e) wem die bürgerlichen Ehrenrechte aberkannt wurden.

Die Wirkung der Ausschließung tritt mit dem Tage ein, an welchem dem Mitgliede der Beschluß des Vorstands angezeigt wurde. Es genügt dafür der durch einen Postschein geführte Nachweis, daß der die Entscheidung des Vorstandes enthaltende Brief an den Beteiligten zu dieser Zeit abgehandelt worden ist. Bei unbekanntem Aufenthalt ist der Ausschluß im Verbandsorgan bekannt zu geben. Durch den Ausschluß wird das Recht des Verbandes, Schadenersatzansprüche geltend zu machen, nicht berührt.

Dem ausgeschlossenen Mitgliede steht Berufung an die nächste ordentliche Hauptversammlung frei, wenn es dem Vorstande innerhalb vier Wochen nach erfolgter Ausschließung von einer beabsichtigten Berufung durch eingeschriebenen Brief Kenntnis gegeben hat. Bei einer rechtzeitig eingelegten Berufung ruhen Rechte und Pflichten des Mitgliedes bis zur nächsten Hauptversammlung.

Das Ausscheiden aus dem Verbandsverbande durch Austritt oder Ausschluß zieht den Verlust aller Rechte nach sich, soweit die Satzungen der Hilfskassen nicht besondere Bestimmungen darüber treffen.

§ 5.

Beiträge der Mitglieder.

Der jährliche Beitrag zur Verbandskasse beträgt 5 Mark und wird auch für das Jahr der Aufnahme voll erhoben, wogegen ein Eintrittsgeld nicht zu entrichten ist. Die Beitragspflicht ruht während der Zeit der militärischen Dienstleistung, sobald sie mindestens zwölf Monate umfaßt.

Der erste Jahresbeitrag ist bei der Aufnahme zu entrichten. Die weiteren Jahresbeiträge werden in den ersten Tagen des Kalenderjahres erhoben, können aber bei Aufnahme eines Mitglieds in eine Hilfskasse auch in vierteljährlichen Teilzahlungen berichtigt werden. Abweichungen, insbesondere direkte Zahlungen und anderweite Zahlungstermine, sind mit dem Vorstande besonders zu vereinbaren.

§ 6.

Rechte der Mitglieder.

Die Mitglieder haben das Recht:

- a) der Benutzung aller Einrichtungen des Verbandes, der Hilfskassen aber nur nach Maßgabe ihrer Satzungen;
- b) der Teilnahme an den Kreis- und Hauptversammlungen und Stimmrecht in denselben, wobei jedem Mitgliede, welches das einundzwanzigste Lebensjahr vollendet hat und mit dem Beitrage nicht länger als ein Vierteljahr im Rückstande ist, eine Stimme zusteht;
- c) der Wählbarkeit zu den Ehrenämtern unter denselben Voraussetzungen wie in § 6 Absatz 1 unter b.

Alle Stimmen der an der Hauptversammlung nicht teilnehmenden Mitglieder vertritt der Vertrauensmann des betreffenden Kreises bzw. sein Stellvertreter oder mit Genehmigung der Kreisversammlung ein anderer Vertrauensmann oder ein gemäß § 8, Absatz 5 gewählter Obmann.

Die Mitglieder haben ferner Anspruch auf unentgeltliche Benutzung der Stellenvermittlung, und, nach einjähriger Mitgliedschaft, auch des Rechtsschutzes.

Für die Stellenvermittlung gelten die vom Vorstand hierüber erlassenen Bestimmungen, die u. a. die kostenfreie Benutzung durch Gehilfen suchende Prinzipale sowie die Benutzung durch Stellung suchende Nichtmitglieder vorzusehen haben. Für letztere ist ein angemessener Beitrag zur Deckung der Unkosten festzusetzen.

Der Rechtsschutz erstreckt sich nur auf Streitigkeiten des Mitgliedes, die während seiner Mitgliedschaft aus seinem Anstellungsverhältnis entstanden sind. Waren solche Streitigkeiten aus Beleidigungen und Familienangelegenheiten hervorgegangen, so kann der Vorstand die Übernahme des Falles bzw. der Kosten ablehnen. Wird durch gerichtliche Entscheidung festgestellt, daß das den Rechtsschutz in Anspruch nehmende Mitglied die Klage frivoler Weise erhoben hat, so ist es dem Verband für dessen Aufwendungen schadenersatzpflichtig.

§ 7.

Unterstützungskasse.

Die freiwilligen, einmaligen, wie regelmäßigen Beiträge fließen in die Unterstützungskasse.

Aus der Unterstützungskasse werden gezahlt:

- a) die Sicherheitszuschläge zu den Beiträgen der Kassemitglieder in der vom Kaiserlichen Aufsichtsamt für Privatversicherung geforderten Höhe;
- b) die Zuschläge zu den Pensionen der Witwen und Invaliden, sowie die außerordentlichen Krankenunterstützungen;
- c) regelmäßige Beiträge zu einem Reservefonds der Unterstützungskasse.

Der Reservefonds soll mindestens umfassen:

in der Krankenunterstützungs-Abteilung 10000 Mark, in der Witwen- und in der Invalidenunterstützungs-Abteilung je das Zehnfache der im vorangegangenen Jahre gezahlten Gesamtsumme der Pensionzuschläge. Solange diese Höhe nicht erreicht ist, darf an außerordentlichen Krankenunterstützungen nicht mehr als zusammen 1000 Mark, an Pensionzuschlägen für die am 31. Dezember 1904 vorhandenen Witwen und Invaliden nicht mehr als 20 Mark, an Pensionzuschlägen für die seit dem 1. Januar 1905 hinzutretenden Witwen und Invaliden nicht mehr als 50 Mark jährlich gezahlt werden.

Die Pensionzuschläge werden vom Vorstande festgesetzt und im Verbandsorgan bekannt gegeben. Die außerordentlichen Krankenunterstützungen werden nur Mitgliedern gewährt, die mindestens seit fünf Jahren der Krankenkasse angehören, und werden vom Vorstand von Fall zu Fall bestimmt.

§ 8.

Organisation.

Zur Erleichterung des geschäftlichen Verkehrs und um den örtlichen Verhältnissen besser Rechnung zu tragen, ist der Verband in Kreise mit je einem Vorort eingeteilt, deren Angehörige einen Vertrauensmann und einen Stellvertreter für den Kreis wählen. Diese müssen ihren Wohnsitz im Vororte haben oder ihre geschäftliche Tätigkeit daselbst ausüben, werden Anfang Oktober auf zwei Jahre gewählt und sind nach dieser Frist wieder wählbar. Bei der Wahl finden die für die Wahl der Vorstandsmitglieder geltenden Bestimmungen entsprechende Anwendung.

Der Stellvertreter tritt nur in Tätigkeit, wenn der Vertrauensmann verhindert ist, seines Amtes zu walten. Er ist verpflichtet, den Vertrauensmann bei der Erledigung seiner Amtspflichten auf dessen Verlangen zu unterstützen.

Die Kreise sind:

1. Kreis Baden; Vorort: Karlsruhe.
2. Kreis Bayern; Vorort: München.
3. Kreis Brandenburg und Pommern; Vorort: Berlin.
4. Kreis Elsaß-Lothringen; Vorort: Straßburg.
5. Kreis Leipzig (Stadt Leipzig mit den Vororten und das Ausland, soweit es nicht durch einen eigenen Vertrauensmann vertreten wird); Vorort: Leipzig.
6. Main-Kreis (Großherzogtum Hessen, Hessen-Nassau); Vorort: Frankfurt a. M.
7. Kreis Norden (Schleswig-Holstein, Hamburg, Lübeck, die beiden Mecklenburg); Vorort: Hamburg-Altona.
8. Nord-West-Kreis (Hannover, Braunschweig, Oldenburg, Bremen, die beiden Lippe); Vorort: Braunschweig.
9. Kreis Ost- und Westpreußen; Vorort: Königsberg.
10. Kreis Rheinland-Westfalen; Vorort: Köln.
11. Kreis Sachsen (Königreich Sachsen [mit Ausnahme von Leipzig und Vororten], Sachsen-Altenburg, Anhalt); Vorort: Dresden.
12. Kreis Schlesien und Posen; Vorort: Breslau.
13. Kreis Schwaben (Württemberg und Hohenzollern); Vorort: Stuttgart.
14. Thüringisch-Sächsischer Kreis (die Thüringischen Staaten [mit Ausnahme von Sachsen-Altenburg], die Provinz Sachsen); Vorort: Jena.
15. Österreich-Ungarn, Nordkreis (Böhmen, Mähren, Schlesien, Galizien, Bukowina, Ober- und Nieder-Österreich); Vorort: Wien.
16. Österreich-Ungarn, Südkreis (Steiermark, Salzburg, Tirol-Borarlberg, Kärnten, Krain, Küstenland, Dalmatien, Ungarn, Kroatien, Slavonien, Bosnien und Herzegowina); Vorort: Graz.
17. Kreis Schweiz; Vorort: wird vom Vorstand bestimmt.

Verbandsangelegenheiten sind von den Mitgliedern nicht durch unmittelbaren Verkehr mit dem Vorstande zu erledigen, sondern haben durch die Hand der Vertrauensmänner zu gehen.

Sind in einer Stadt, die nicht zugleich Vorort ist, mindestens fünf Mitglieder, so können diese aus ihrer Mitte einen Obmann zur Unterstützung des Vertrauensmannes wählen.